

**▲ Hochschule Harz**

Hochschule für angewandte Wissenschaften

Harz University of Applied Sciences

**Amtliches Mitteilungsblatt  
der Hochschule Harz**

**Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Wernigerode/Halberstadt**

**Herausgeber: Der Rektor**

**Nr. 3/2019**

**Wernigerode, 07. Juni 2019**

Herausgeber:

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Der Rektor  
Friedrichstraße 57-59  
38855 Wernigerode  
Telefon: (0 39 43) 659-100  
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

## Inhaltsverzeichnis

3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 05.12.2012	4
Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz vom 22.05.2019	5
Ordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze im Wintersemester 2019/20 und im Sommersemester 2020 vom 25.04.2019	15
Zulassungsordnung für den dualen Studiengang IT-Management – Verwaltungsinformatik (B.A.) am Fachbereich Verwaltungswissenschaften vom 27. März 2019	18
Studienordnung für den dualen Studiengang IT-Management – Verwaltungsinformatik (B.A.) vom 27. März 2019	21
Praktikumsordnung für den dualen Studiengang IT-Management – Verwaltungsinformatik (B.A.) am Fachbereich Verwaltungswissenschaften vom 27. März 2019	28
Beitragsordnung für das Studentenwerk Magdeburg	31

**3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für die Bachelorstudiengänge  
an der Hochschule Harz  
vom 05.12.2012**

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA vom 05. Mai 2004, GVBl. LSA S. 256), in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, S. 600 ff.), zuletzt geändert am 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72) hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, am 22.05.2019 folgende 3. Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 13 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 3.

Der bisherige Absatz 5 wird zum neuen Absatz 4.

Der Verweis in Absatz 1 Satz 3 auf „Absatz 5“ wird ersetzt durch die Worte „Absatz 4“.

§ 5

§ 16 Absatz 2 Nr. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Verweis auf „§ 13 Absatz 4“ wird ersetzt durch die Worte „§ 13 Absatz 3“.

§ 6

§ 23 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Verweis „mit Ausnahme der Absätze 4 und 5“ wird ersetzt durch die Worte „mit Ausnahme der Absätze 3 und 4“.

§ 7

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2019/20.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode vom 22.05.2019.

Wernigerode, 07.06.2019

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften

## ▲ Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Harz University of Applied Sciences

Auf Grund der §§ 29 Abs. 5 Satz 2, § 55 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1, § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Hochschule Harz die folgende Ordnung beschlossen:

### **Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz** vom 22.05.2019

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Inhalt und Geltungsbereich
- § 2 Immatrikulation und Hochschulmitgliedschaft
- § 3 Hochschulzugang und Hochschulzulassung
- § 4 Ausländische und staatenlose Studienbewerber\*innen
- § 5 Zulassung in höhere Fachsemester
- § 6 Fristen
- § 7 Verfahren
- § 8 Form der Anträge
- § 9 Immatrikulation
- § 10 Versagung der Immatrikulation
- § 11 Rücknahme und Aufhebung der Immatrikulation
- § 12 Exmatrikulation
- § 13 Rückmeldung
- § 14 Elternzeit
- § 15 Beurlaubung
- § 16 Gasthörer\*innen, Frühstudierende und Kursteilnehmer\*innen
- § 17 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, Mitwirkungspflichten
- § 18 Zuständigkeit
- § 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

#### **§ 1 Inhalt und Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt Verfahren, Formen und Fristen der Immatrikulation, der Versagung und des Widerrufs der Immatrikulation, der Exmatrikulation, Rückmeldung und Beurlaubung, ferner die Angaben und Nachweise, die erforderlich sind, damit die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann, sowie weitere Fragen des Studierendenrechtsverhältnisses an der

Hochschule Harz (im Folgenden: Hochschule). Sie enthält allgemeine Bestimmungen über das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen.

- (2) Diese Ordnung gilt für sämtliche Studienbewerber\*innen, Studierenden, Studiengänge und Studienvarianten der Hochschule. Sie enthält Bestimmungen für besondere Studienbewerber\*innengruppen- und Studierendengruppen sowie für Gasthörer\*innen, Frühstudierende und Kursteilnehmer\*innen.
- (3) Für Austauschstudierende gelten die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarungen.

## **§ 2 Immatrikulation und Hochschulmitgliedschaft**

- (1) Wer den Abschluss eines Studiums mit einer Prüfung anstrebt, muss sich an der Hochschule immatrikulieren.
- (2) Die Hochschulmitgliedschaft der Studierenden beginnt mit der Immatrikulation und endet mit der Exmatrikulation.

## **§ 3 Hochschulzugang und Hochschulzulassung**

- (1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind nach § 27 Abs. 1 des Hochschulgesetzes zum Studium an der Hochschule berechtigt, wenn die für das Studium nach den staatlichen Vorschriften erforderliche Qualifikation nachgewiesen wird.
- (2) Die Zulassung in einem Bachelor-Studiengang setzt den Nachweis der nach § 27 Abs. 2 bis 6 des Hochschulgesetzes für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikation voraus. Besonders begabte Berufstätige können die Studienbefähigung durch Ablegen einer Fachprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung nachweisen.
- (3) Die Zulassung in einem Masterstudiengang setzt nach § 27 Abs. 7 des Hochschulgesetzes grundsätzlich einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Das Nähere und die darüber hinausgehenden Zulassungsvoraussetzungen regeln die Zulassungsordnungen. Den Zugang zu weiterbildenden Master-Studiengängen ohne Hochschulabschluss regeln die Eingangsprüfungsordnungen.

## **§ 4 Ausländische und staatenlose Studienbewerber\*innen**

- (1) Deutschen Studienbewerber\*innen im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Ordnung gleichgestellt sind gemäß § 1 Absatz 2 der Hochschulvergabeverordnung:
  1. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
  2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
  3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und

aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/ EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nr. L 158 S. 77, Nr. L 229 S. 35) von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie

4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen (Bildungsinländer\*innen).
- (2) Bildungsausländer\*innen sind zum Studium an der Hochschule berechtigt, wenn sie einen als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis nachweisen können. Wurde der Bildungsweg überwiegend im Ausland absolviert, ist von diesen Studienbewerber\*innen – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – zusätzlich die sprachliche Studierfähigkeit nachzuweisen. Für den Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit ist die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen maßgeblich. Höhere oder geringere Anforderungen können unter Berücksichtigung fachlicher Aspekte, der Form des Studiums oder des Studienabschlusses in den Studienordnungen festgelegt werden.
- (3) Bei englischsprachigen Studiengängen tritt die Studierfähigkeit in englischer Sprache als besondere Zugangsvoraussetzung an die Stelle der sprachlichen Studierfähigkeit in deutscher Sprache. Das Nähere regeln die Zulassungsordnungen oder die Studienordnungen.

### **§ 5 Zulassung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienbewerber\*innen können auf Antrag in ein höheres Fachsemester zugelassen werden, wenn der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs sie aufgrund anerkannter oder anrechenbarer Leistungen in das gewünschte Fachsemester einstuft.
- (2) Die Zulassung in höhere Fachsemester zulassungsbeschränkter Studiengänge kann nur erfolgen, wenn im beantragten Fachsemester freie Studienplätze vorhanden sind.
- (3) Wer im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat, kann nicht in ein höheres Fachsemester dieses Studiengangs zugelassen werden.

### **§ 6 Fristen**

- (1) Der Zulassungsantrag für zulassungsbeschränkte Studiengänge muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Hochschule eingegangen sein.
- (2) Die Bewerbung für zulassungsfreie Studiengänge muss für das Wintersemester bis zum 31. August, für das Sommersemester bis zum letzten Tag des Monats Februar bei der Hochschule eingegangen sein. Die Hochschule kann abweichende Termine festsetzen.
- (3) Für Studiengänge, in denen neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen eine Feststellungs- oder Eignungsprüfung durchzuführen ist, ist der Antrag auf Zulassung zu dieser Prüfung zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Fristen zu stellen.
- (4) Für Masterstudiengänge, in deren Zulassungsordnung ein Bewerbungsgespräch vorgesehen ist, sind gesonderte Fristen und Termine zu beachten.

- (5) Bewerber\*innen mit ausländischer Hochschul- bzw. Masterzugangsberechtigung haben ihre Bewerbungen und Zulassungsanträge zu den hochschulöffentlich bekanntgebenden Vorabfristen einzureichen.
- (6) Anträge auf Zulassung in höhere Fachsemester und auf Wechsel des Studiengangs sind innerhalb der hochschulöffentlich bekanntgegebenen Fristen zu stellen.

### **§ 7 Verfahren**

- (1) Bewerbungen und Zulassungsanträge für die Bachelor- und Masterstudiengänge sind über das Online-Portal „Bewerbung“ der Hochschule zu stellen. Die Hochschule kann unter Angabe einer Ausschlussfrist die Nachreichung fehlender Unterlagen anfordern.
- (2) Bewerber\*innen mit ausländischer Hochschul- bzw. Masterzugangsberechtigung haben ihre Bewerbungen und Zulassungsanträge bei der Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen uni-assist e.V. einzureichen.
- (3) Anträge auf Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule sind per Formblatt beim Dezernat für studentische Angelegenheiten zu stellen.
- (4) Wer die Bewerbungsfrist versäumt, den Antrag nicht formgerecht stellt oder nicht rechtzeitig alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen einreicht, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

### **§ 8 Form der Anträge**

- (1) Bewerbungen und Anträge auf Zulassung müssen folgende Angaben enthalten:
  1. Persönliche Angaben:  
Familiennamen(n),  
Vorname(n),  
Geburtsname,  
Geburtsdatum und -ort,  
Geschlecht,  
Geburtsland,  
Staatsangehörigkeit(en).
  2. Kommunikationsangaben:  
Heimat- bzw. Korrespondenzanschrift,  
Telefonnummer,  
E-Mail-Adresse.
  3. Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung (HZB):  
Art der HZB,  
Datum und Durchschnittsnote der HZB,  
Land, Kreis und Ort des Erwerbs,  
Staat des Erwerbs.
  4. Angaben zum Studienwunsch:  
Angestrebter Abschluss,  
Studiengang,  
Studienort und -fach im Falle einer gleichzeitigen Einschreibung an einer anderen Hochschule,

Zeitpunkt der Ersteinschreibung.

5. Angaben zu vorherigen Studien:

6.

Art des Studiums,

Ort und Staat der Hochschule,

Jahr der Ersteinschreibung,

Dauer,

bei Bewerbung um einen Masterstudiengang: Abschlussbezeichnung und Abschlussnote oder erreichte Anzahl von Kreditpunkten (ECTS).

7. Ggf. sonstige Angaben, u.a.:

Fremdsprachenkenntnisse,

Angaben zu berufspraktischer Tätigkeit und Ausbildungsverhältnis,

für Master: Angaben über vorherigen Studienabschluss,

für Master und Orientierungsstudium: Motivationsschreiben,

Anerkannte Freiwilligendienste und Dienstzeiten nach Art. 12a des Grundgesetzes,

Datum und Ergebnis der Eignungs- oder Eingangsprüfung.

(2) Mit dem Antrag sind folgende Nachweise einzureichen:

1. amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der Masterzugangsberechtigung,

2. tabellarischer Lebenslauf mit Passbild.

3. Soweit zutreffend, sind folgende weitere Nachweise einzureichen:

- amtlich beglaubigte Nachweise über Berufsabschlüsse, berufliche Tätigkeiten und Ausbildungsverhältnis,

- amtlich beglaubigter Nachweis über einen Freiwilligendienst,

- amtlich beglaubigter Nachweis über die Ableistung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes,

- amtlich beglaubigtes Abschlusszeugnis des Erststudiums,

- amtlich beglaubigte Nachweise über die geforderten Fremdsprachenkenntnisse.

(3) Bei Studienbewerber\*innen, die Vorbildungsnachweise im Ausland erworben haben, je nach angestrebtem Studienabschluss zusätzlich:

1. amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung,

2. amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung ausländischer Bildungsnachweise nach den Zulassungsordnungen der Masterstudiengänge,

3. amtlich beglaubigter Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Ordnung,

4. zusätzlich das Zertifikat der Akademische Prüfstelle (APS), wenn eine solche im Land des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung eingerichtet oder tätig ist.

(4) Sofern der/die Studienbewerber\*in das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Einverständniserklärung der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs personensorgeberechtigten Person beizufügen.

(5) Die Teilnahme am örtlichen Vergabeverfahren nach der Hochschulvergabeverordnung erfolgt nach Eingang der nach dieser Ordnung erforderlichen Unterlagen an die Hochschule.

(6) Der Nachweis zur Krankenversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die

Zahlungsnachweise für Gebühren und Beiträge sind im Zuge der Studienplatzannahme einzureichen.

### **§ 9 Immatrikulation**

- (1) Ein(e) Studienbewerber\*in wird auf Antrag durch die Immatrikulation als Studierende(r) in die Hochschule aufgenommen und in den gewählten Studiengang eingeschrieben, wenn die Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschule und den gewählten Studiengang erfüllt sind, die Zulassung erfolgt ist, sofern der gewählte Studiengang zulassungsbeschränkt ist, und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen.
- (2) Die Immatrikulation wird mit der Übergabe des Studierendenausweises (Chipkarte) und der Studienbescheinigungen vollzogen.

### **§ 10 Versagung der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn ein(e) Studienbewerber\*in
  1. im gewählten Studiengang der Hochschule nicht zugelassen wurde,
  2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 dieser Ordnung nicht erfüllt,
  3. die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweist,
  4. im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
  5. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist,
  6. die Mitgliedschaft zu einer Krankenversicherung bzw. Befreiung von der Krankenversicherung nicht nachweist.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
  1. für den/die Studienbewerber\*in ein(e) Betreuer\*in zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt worden ist,
  2. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten wurden,
  3. für bestimmte Fachsemester eines Studienganges nicht eingeschrieben werden kann,
  4. ein(e) Studienbewerber\*in an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen könnte; zur Überprüfung kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden,
  5. ein(e) Studienbewerber\*in wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

## **§ 11 Rücknahme und Aufhebung der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn der/die Studierende dies innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn im ersten Studiensemester schriftlich formlos beantragt. Die Immatrikulation gilt in diesem Fall als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Die Immatrikulation ist aufzuheben, wenn sie
  1. durch Zwang, arglistige Täuschung, Fälschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
  2. sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen,
  3. das Studium im ersten Semester wegen Ableistung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden kann.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Studierendenausweis (Chipkarte),
  2. im Falle des Abs. 2 Nr. 3 der Nachweis über die Ableistung der Dienstpflicht.
- (4) Eine Aufhebung ist nur bis zum Ablauf des ersten Monats nach Studienbeginn möglich, ansonsten erfolgt eine Exmatrikulation gemäß § 12 dieser Ordnung.

## **§ 12 Exmatrikulation**

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden oder von Amts wegen. Die Exmatrikulation erfolgt zum beantragten Zeitpunkt oder zum Ende des laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.
- (2) Dem/der Studierenden ist eine Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder an die letzte der Hochschule mitgeteilte Anschrift zu senden. Sie enthält das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.
- (3) Geleistete Beiträge können auf Antrag erstattet werden. Näheres regeln die Beitrags- und Gebührenordnungen.
- (4) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
  1. die in § 10 Abs. 1 genannten Gründe vorliegen und die Aufhebung der Immatrikulation nicht mehr möglich ist,
  2. der/die Studierende die Abschlussprüfung des Studienganges bestanden hat,
  3. der/die Studierende eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden hat, sofern nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachgewiesen wird,
  4. der Nachweis der Krankenversicherung nicht geführt wird oder Gebühren, Langzeitstudiengebühren, Entgelte und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge auch nach Mahnung unter Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt wurden,
  5. die Feststellung der Zugangsberechtigung, die Zulassung oder die Einschreibung aufgrund eines Gesetzes oder einer Ordnung vom Eintritt eines bestimmten zukünftigen Ereignisses abhängig gemacht wurde (auflösende Bedingung), welches eintritt, der/die Studierende dies zu vertreten hat und in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist,
  6. die Zulassung oder die Einschreibung auf Grund eines Gesetzes oder einer Ordnung

vorläufig war, mit Ablauf der Frist.

- (5) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie gegenüber Mitgliedern, Angehörigen, Gasthörer\*innen, Kursteilnehmer\*innen oder Frühstudierenden der Hochschule
1. Gewalt anwenden oder daran teilnehmen,
  2. eine Bedrohung vornehmen,
  3. eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verüben,
  4. wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, den Studienbetrieb stören oder andere Mitglieder der Hochschule an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte oder Pflichten hindern.

Mit der Exmatrikulation ist eine Frist von bis zu zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

- (6) Bei der Exmatrikulation ist der Studierendenausweis (Chipkarte) zurückzugeben.
- (7) Vor einer Exmatrikulation von Amts wegen ist dem/der Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Exmatrikulation ist dem/der Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

### **§ 13 Rückmeldung**

- (1) Studierende, die beabsichtigen, ihr Studium im folgenden Semester fortzusetzen, müssen sich innerhalb der im Semesterzeitplan festgelegten Frist zurückmelden. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt im elektronischen Verfahren (online). In besonderen Fällen (etwa Praxissemester, Urlaubssemester, Krankheit) ist eine Rückmeldung per Formblatt mit Nachweis der Überweisung der Studierendenbeiträge und der sonstigen Gebühren bzw. Entgelte möglich.
- (3) Haben Studierende die Ursache für eine verspätete oder unterlassene Rückmeldung zu vertreten, ist dafür eine Gebühr nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu entrichten.

### **§ 14 Elternzeit**

Studierende können die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie Zeiten zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz im Dezernat für studentische Angelegenheiten anzeigen. Die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen während dieser Zeiten ist möglich.

### **§ 15 Beurlaubung**

- (1) Studierende können innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch danach, auf ihren schriftlichen Antrag hin beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester zulässig. Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als zwei Semester beurlaubt werden

- (2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:
  1. gesundheitliche Gründe,
  2. zusätzlicher Studienaufenthalt im Ausland
  3. Schwangerschaft und familiäre Pflege,
  4. zusätzliches Praktikum, Werkarbeit und zeitlich begrenzte Arbeitstätigkeit,
  5. anerkannte Freiwilligendienste,
  6. Vorbereitung auf eine externe Prüfung,
  7. sonstige Gründe.
- (3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig:
  1. vor Aufnahme des Studiums,
  2. für das erste Fachsemester,
  3. rückwirkend für vorangegangene Semester,
  4. bei Neueinschreibung in ein höheres Fachsemester.
- (4) Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder der Hochschule.
- (5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

### **§ 16 Gasthörer\*innen, Frühstudierende und Kursteilnehmer\*innen**

- (1) Gasthörer\*innen können nach der Grundordnung im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten an einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen, auch wenn sie keine Hochschulzugangsberechtigung nachweisen können. Der Aufnahmeantrag als Gasthörer\*in ist für jedes Semester gesondert zu Beginn der Vorlesungszeit schriftlich beim Dezernat für studentische Angelegenheiten zu stellen.
- (2) Schüler\*innen, die nach einvernehmlicher Einschätzung ihrer Schule und der Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können nach der Grundordnung auf Antrag als Frühstudierende an Lehrveranstaltungen teilnehmen, Prüfungen ablegen und erworbene Leistungsnachweise bei einem späteren Studium an der Hochschule anerkennen lassen.
- (3) Kursteilnehmer\*innen an entgeltpflichtigen Modul- und Zertifikatsangeboten können auf Antrag an einzelnen Lehrveranstaltungen und den zugehörigen Prüfungen teilnehmen und erworbene Leistungsnachweise bei einem späteren Studium an der Hochschule anerkennen lassen.
- (4) Die Zulassung als Gasthörer\*in, Frühstudierender oder Kursteilnehmer\*in begründet keine Hochschulmitgliedschaft nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung.

### **§ 17 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, Mitwirkungspflichten**

- (1) Gemäß § 119 des Hochschulgesetzes sind Studienbewerber\*innen und Studierende verpflichtet, die personenbezogenen Daten anzugeben, die für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie für die amtliche Statistik erforderlich sind. Sie werden von der Hochschule in der von der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Weise über die Verwendung dieser Daten informiert.

- (2) Studienbewerber\*innen und Studierende haben der Hochschule die für Verwaltungszwecke notwendigen, ihre Person und ihr Studium betreffenden Angaben fristgerecht, vollständig und wahrheitsgemäß zu übermitteln.
- (3) Studierende und Studienbewerber\*innen sind verpflichtet, dem Dezernat für studentische Angelegenheiten die Änderungen personenbezogener Daten sowie den Verlust des Studierendenausweises (Chipkarte) unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 18 Zuständigkeit**

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist das Rektorat zuständig, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Zugleich tritt die Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz vom 25. Januar 2017 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 1/2017, S. 4) in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. Juli 2017 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 3/2017, S. 18) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz vom 22. Mai 2019.

Wernigerode, den 07. Juni 2019

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften

---

**Ordnung  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen  
für Studienplätze im Wintersemester 2019/20 und im Sommersemester 2020  
vom 25.04.2019**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S.14), erlässt die Hochschule Harz folgende Zulassungszahlenordnung.

**§ 1**

**Zulassungszahlen für das erste Fachsemester**

Für Studiengänge der Hochschule Harz werden die Zahlen der höchstens Aufzunehmenden (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2019/20 und das Sommersemester 2020 gemäß der **Anlage** festgesetzt.

**§ 2**

**Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester**

Für das Wintersemester 2019/20 und das Sommersemester 2020 werden Zulassungsbegrenzungen für höhere Fachsemester (Auffüllgrenzen) gemäß der **Anlage** festgesetzt.

**§ 3**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom **10.04.2019** und der Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom **25.04.2019**.

Wernigerode, den 07.06.2019

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften

**Zulassungszahlen für Aufzunehmende - alle Studiengänge der Hochschule !**

Studiengang	Zulassungszahlen gem. Kap.-rechnung			NC-Antrag	Anteil im FB	Anteil in der Hochschule
	St.-Jahr 2019/20	davon				
		WS	SoS			
Öffentliche Verwaltung - Bachelor	38	13	25	X	16,17%	4,17%
Verwaltungsökonomie - Bachelor	65	40	25	X	27,66%	7,14%
Europ. Verwaltungsmanagement - Bachelor	20	20			8,51%	2,20%
Public Management - Master bbgl.	20	20			8,51%	2,20%
Public Management - Master konsekutiv	20	10	10		8,51%	2,20%
Öffentliche Verwaltung - Bachelor dual	65	65		X	27,66%	7,14%
Verwaltungsökonomie - Bachelor dual	7	7		X	2,98%	0,77%
<b>Summe Fachbereich VW</b>	<b>235</b>	<b>175</b>	<b>60</b>		100,00%	25,80%
Smart Automation - Bachelor	33	33			11,70%	3,62%
Informatik - Bachelor	42	42			14,89%	4,61%
Wirtschaftsingenieurwesen - Bachelor	42	42			14,89%	4,61%
Informatik/E-Administration - Bachelor	20		20		7,09%	2,20%
Wirtschaftsinformatik - Bachelor	30	30			10,64%	3,29%
Medieninformatik - Bachelor	40	40		X	14,18%	4,39%
Medien- und Spielekonzeption - Master	15	8	7		5,32%	1,65%
Technisches Innovationsmanagement - Master	15	8	7		5,32%	1,65%
Ingenieurpädagogik - Bachelor	15	15			5,32%	1,65%
Technology and Innovation Management - Master	30	15	15	X	10,64%	3,29%
<b>Summe Fachbereich AI</b>	<b>282</b>	<b>233</b>	<b>49</b>		100,00%	30,95%
Betriebswirtschaft - Bachelor	70	50	20		17,77%	7,68%
Dienstleistungsmanagement - Bachelor	30	30			7,61%	3,29%
Tourismusmanagement - Bachelor	109	79	30	X	27,66%	11,96%
Wirtschaftspsychologie - Bachelor	45	45		X	11,42%	4,94%
International Business Studies - Bachelor	25	25		X	6,35%	2,74%
International Tourism Studies - Bachelor	25	25		X	6,35%	2,74%
Tourism and Destination Development - Master	20	20		X	5,08%	2,20%
Business Consulting - Master	20	15	5	X	5,08%	2,20%
Konsumentenpsychologie und Marktforschung - Master	15	12	3	X	3,81%	1,65%
Dualer Studiengang BWL - Bachelor	10	5	5		2,54%	1,10%
Dualer Studiengang Tourismusmanagement - Bachelor	10	5	5	X	2,54%	1,10%
FACT - Master	15	12	3	X	3,81%	1,65%
<b>Summe Fachbereich Wiwi</b>	<b>394</b>	<b>323</b>	<b>71</b>		100,00%	43,25%
<b>Gesamte Hochschule</b>	<b>911</b>	<b>731</b>	<b>180</b>			100,00%

## Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften

Studiengang	Semester	1.FS	höhere Fachsemester						
			2	3	4	5	6	7	
Medieninformatik - Bachelor	WS	40	0	40	0				
	SoS	0	40	0	40				
Technology and Innovation Management - Master	WS	15	15						
	SoS	15	15						
Öffentliche Verwaltung - Bachelor	WS	13	25	13	25				
	SoS	25	13	25	13				
Öffentliche Verwaltung - Bachelor dual	WS	65	0	65	0				
	SoS	0	65	0	65				
Verwaltungsökonomie - Bachelor	WS	40	25	40	25				
	SoS	25	40	25	40				
Verwaltungsökonomie - Bachelor dual	WS	7	0	7	0				
	SoS	0	7	0	7				
Tourismusmanagement - Bachelor	WS	79	30	79	30				
	SoS	30	79	30	79				
Wirtschaftspsychologie - Bachelor	WS	45	0	45	0				
	SoS	0	45	0	45				
International Business Studies - Bachelor	WS	25	0	25	0				
	SoS	0	25	0	25				
International Tourism Studies - Bachelor	WS	25	0	25	0				
	SoS	0	25	0	25				
Tourism and Destination Development - Master	WS	20	0						
	SoS	0	20						
Business Consulting - Master	WS	15	5						
	SoS	5	15						
Konsumentenpsychologie und Marktforschung	WS	12	3						
	SoS	3	12						
FACT - Master	WS	12	3						
	SoS	3	12						
Dualer Studiengang Tourismusmanagement - Bachelor	WS	5	5	5	5				
	SoS	5	5	5	5				

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Wernigerode/Halberstadt

Auf der Grundlage der §§ 55 Abs. 3 Satz 1, § 27 Abs. 6 Satz 2 und § 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat der Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz die folgende Zulassungsordnung beschlossen:

**Zulassungsordnung  
für den dualen Studiengang  
IT-Management – Verwaltungsinformatik (B.A.)  
am Fachbereich Verwaltungswissenschaften  
vom 27. März 2019**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 2 Zulassungsantrag**
- § 3 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**
- § 4 Zuständigkeiten**
- § 5 Inkrafttreten**

## **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im dualen Studiengang IT-Management – Verwaltungsinformatik (B.A.) sind

- a. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 27 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt;
- b. der Nachweis des Abschlusses eines Vertrages mit einem Kooperationspartner, dem die Hochschule die Bereitstellung des Studienplatzes zugesagt hat.

## **§ 2 Zulassungsantrag**

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsanträge sind mittels des von der Hochschule bereitgestellten Online-Formulars zu stellen. <sup>2</sup>Dem online ausgefüllten, ausgedruckten und eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. Ein amtlich beglaubigter Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;
  - b. eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang kein Hochschulstudium im gewählten Studiengang endgültig erfolglos unternommen wurde;
  - c. ein tabellarischer Lebenslauf;
  - d. eine amtlich beglaubigte Abschrift eines Vertrages mit einem Kooperationspartner, dem die Hochschule die Bereitstellung des Studienplatzes zugesagt hat.
- (2) Die Antragsunterlagen sind an folgende Adresse zu senden:

Hochschule Harz  
Dezernat für studentische Angelegenheiten  
Friedrichstraße 57-59  
38855 Wernigerode
- (3) <sup>1</sup>Die Antragsunterlagen müssen zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>2</sup>Verspätet oder unvollständig eingegangene Antragsunterlagen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

## **§ 3 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**

- (1) <sup>1</sup>Zugelassene Bewerber\*innen erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid, in dem die Hochschule eine Frist zur Annahme des Studienplatzes bestimmt, die in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden kann. <sup>2</sup>Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Zugelassenen nicht fristgerecht die Annahme des Studienplatzes schriftlich erklären und die Immatrikulation für den dualen Studiengang IT-Management – Verwaltungsinformatik (B.A.) beantragen; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) Nicht zugelassene Bewerber\*innen erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

#### **§ 4 Zuständigkeiten**

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung und die Verlängerung der Annahmefrist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Ordnung treffen die beiden Studiengangskoordinator\*innen. <sup>2</sup>Über die Entscheidungen ist ein Protokoll anzufertigen und der organisatorisch betreuenden Einheit der Hochschulverwaltung zur Verfügung zu stellen.
- (2) <sup>1</sup>Eine\*r der beiden Studiengangskoordinator\*innen gehört der Gruppe der Hochschullehrer\*innen des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften, der\*die andere der Gruppe der Hochschullehrer\*innen des Fachbereichs Automatisierung und Informatik an. <sup>2</sup>Sie werden vom Fachbereichsrat ihres Fachbereichs für die Dauer von drei Jahren bestellt. <sup>3</sup>Können sich die beiden Studiengangskoordinator\*innen nicht einigen, entscheidet die Stimme des\*der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaft bestellt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 27. März 2019 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 10. April 2019.

Wernigerode, 07.06.2019

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Auf der Grundlage der §§ 55 Abs. 3 Satz 1 und § 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat der Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz die folgende Studienordnung beschlossen:

**Studienordnung für den dualen Studiengang  
IT-Management – Verwaltungsinformatik (B.A.)  
vom 27. März 2019**

**Inhaltsübersicht**

§ 1 .....	Geltungsbereich
§ 2 .....	Ziel des Studiums
§ 3 .....	Aufnahme des Studiums
§ 4 .....	Regelstudienzeit und Studiumumfang
§ 5 .....	Arten der Lehrveranstaltungen
§ 6 .....	Studienplan
§ 7 .....	Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
§ 8 .....	Bachelorpraktikum und Bachelorarbeit
§ 9 .....	Inkrafttreten

**Anhang: Studienplan**  
**Beiblatt: Qualifikationsziele**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 5. Dezember 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 4/2012, S. 14), geändert am 10. Juli 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2013, S. 4) und am 19. Juli 2017 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2017, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im dualen Studiengang IT-Management – Verwaltungsinformatik (B.A.).

## **§ 2 Ziel des Studiums**

- (1) Ziel des dualen Studiengangs IT-Management – Verwaltungsinformatik (B.A.) ist es, den Studierenden verwaltungs- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse, IT-Kompetenzen, ERP-Standardsoftware-Anwendungskompetenzen, Methodenkompetenzen, systemische und personale Kompetenzen zu vermitteln, um sie für die Übernahme komplexer Aufgaben in Querschnittsbereichen IT-gestützter Verwaltungsvorgänge zu qualifizieren.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang ist ein praxisintegrierender dualer Studiengang. <sup>2</sup>Er wird mit Kooperationspartnern durchgeführt, die die Vermittlung spezifischer Praxiskenntnisse gewährleisten.
- (3) <sup>1</sup>Nach bestandener Bachelorabschlussprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (B.A.). <sup>2</sup>Der Abschluss entspricht Stufe 6 des Deutschen und des Europäischen Qualifikationsrahmens sowie Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse.

## **§ 3 Aufnahme des Studiums**

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. <sup>2</sup>Sie besteht aus einem Basisstudium von drei Semestern, einem Vertiefungsstudium von zwei Semestern, einer organisationsspezifischen Verwaltungs- und Informatikausbildung in zwei Praxissemestern und den veranstaltungsfreien Zeiten nach den Maßgaben des Kooperationspartners und der Bachelorabschlussprüfung.
- (2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind mindestens 210 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Studienumfang eines Studienjahres entspricht 60 ECTS-Kreditpunkten. <sup>3</sup>Einem ECTS-Kreditpunkt liegt ein studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 30 Stunden zugrunde.

## **§ 5 Arten der Lehrveranstaltungen**

- (1) Lehrveranstaltungen werden in Form von Seminaren, Projekten und Übungen angeboten.
- (2) Seminare vermitteln für einen kleineren Teilnehmerkreis in systematischer Form Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des jeweiligen Fachgebietes unter intensiver Einbeziehung der Studierenden.
- (3) Projekte fassen Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten unter dem Gesichtspunkt des Projektgedankens und der Praxiskooperation zusammen.
- (4) Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen der vermittelte Lehrstoff theoretisch vertieft und praktisch eingeübt wird.

## **§ 6 Studienplan**

- (1) Der Studienplan regelt die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Kreditpunkte zu Modulen, die Prüfungsformen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung und die Bildung der Bachelorabschlussnote.
- (2) Den Studierenden wird empfohlen, den Studienplan bei der Festlegung des Semesterwochenplans zugrunde zu legen.

## **§ 7 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen**

Die Kooperationspartner können von den Studierenden die regelmäßige Anwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen verlangen.

## **§ 8 Bachelorpraktikum und Bachelorarbeit**

- (1) Das siebte Fachsemester ist ein Praxissemester, in dem das Organisationspraktikum II / Bachelorpraktikum zu absolvieren ist.
- (2) <sup>1</sup>In der Bachelorarbeit sollen vorrangig organisationspezifische Themen der Kooperationspartner bearbeitet werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beginnt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung und beträgt 12 Wochen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereiches Verwaltungswissenschaften vom 27. März 2019 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 10. April 2019.

Wernigerode, 07.06.2019

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften

## Anhang

Studienplan zur Studienordnung für den dualen Studiengang IT-Management – Verwaltungsinformatik

Studiengang: IT-Management – Verwaltungsinformatik

Studientyp: dual

Abschluss: Bachelor of Arts

Vertiefung: ---

Regelstudienzeit: 7

Prüfungsversion: 2019

Gültig ab: 01. September 2019

			davon V= Vorlesung, Ü=Übung, P=Laborpraktikum								
Modulbezeichnung	Unit-Bezeichnung	Empf. Semester	Summe Präsenzstunden	V	Ü	P	SWS	Prüfungsform	Wichtung	Credit-Points (ECTS)	Anteil an Gesamt-note in %
Basiskompetenzen	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	1	30				2	HA	50%	5	2
	English for IT Purposes (B1)	1	30				2	RF / HA / MP	50%		
ERP-Systeme: Grundlagen		1	60				4	K120 / EA / MP	100%	5	2
Einführung in die Informationstechnologie	IT-Grundlagen	1	30				2	K120	100%	5	2
	Objektorientierte Softwaretechnik	1	30				2				
Grundlagen der Verwaltungswissenschaften		1	60				4	K120	100%	5	2
Einführung in das öffentliche Recht		1	60				4	K120	100%	5	2
Informationsmodellierung		1	60				4	K120 / EA / MP	100%	5	2
			360				24			30	12

Modulbezeichnung	Unit-Bezeichnung	Empf. Semester	Summe Präsenzstunden	V	Ü	P	SWS	Prüfungsform	Wichtung	Credit-Points (ECTS)	Anteil an Gesamtnote in%
Öffentliche Finanzwirtschaft		2	60				4	K120 / MP	100%	5	2
ERP-Systeme: Administration		2	60				4	K120 / EA / MP	100%	5	2
Geschäftsprozessmanagement		2	60				4	K120	100%	5	2
Personalwirtschaft		2	60				4	K120	100%	5	2
Rechnungswesen		2	60				4	K120	100%	5	2
IT-Projektmanagement		2	60				4	K120 / EA / MP	100%	5	2
			360				24			30	12
ERP-Systeme: Personalwesen		3	60				4	K120	100%	5	2
ERP-Systeme: Finanzwesen		3	120				8	K120 / EA / MP	100%	10	4
IT-Architektur		3	60				4	K120	100%	5	2
Sozialkompetenz		3	60				4	K120 / MP / HA	100%	5	2
Changemanagement		3	60				4	K120 / MP / HA	100%	5	2
			360				24			30	12
Organisationspraktikum (I)		4	0				0	BE	100%	25	5
Praxisbegleitseminar		4	60				4	KO	100%	5	3
			60				4			30	8
ERP-Systeme: Logistik		5	60				4	K120 / EA / MP	100%	5	2
Sicherheit und Reporting	IT-Sicherheit	5	30				2	K120	100%	5	2
	Reporting / Business Warehouse	5	30				2				
Qualitätsmanagement / Test		5	60				4	K120	100%	5	2
Netzwerke		5	60				4	K120	100%	5	2
Governance		5	60				4	K120	100%	5	2
Datenbanken		5	60				4	K120	100%	5	2
			360				24			30	12

Modulbezeichnung	Unit-Bezeichnung	Empf. Semester	Summe Präsenzstunden	V	Ü	P	SWS	Prüfungsform	Wichtung	Credit-Points (ECTS)	Anteil an Gesamtnote in %
ERP-Systeme: Vertiefung		6	60				4	K120 / EA / MP	100%	5	2
Programmierung		6	60				4	K120 / EA / MP	100%	5	2
Bachelorseminar		6	60				4	RF	100%	5	2
Operatives IT-Management		6	90				6	RF / K240 / EA / MP	100%	7	10
Strategisches IT-Management		6	90				6	RF / K240 / EA / MP	100%	8	10
Praktikum in den veranstaltungsfreien Zeiten		1-6	0				0	T	100%	0	0
			360				24			30	26
Organisationspraktikum (II) Bachelor-Praktikum		7	0				0	BE	100%	17	5
Bachelorabschlussprüfung:											
Bachelorarbeit		7	0				0	BA	100%	11	13
Kolloquium		7	0				0	KO	100%	2	
			0				0			30	18
Gesamt			1860				124			210	100

### Abkürzungen:

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum (Labor)

K = Klausur (Minuten)

BE = Bericht

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

EA = Entwurfsarbeit

MP = Mündliche Prüfung

T = Testat

BA = Bachelor-Arbeit

KO = Kolloquium

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Entwurfsarbeit/Mündliche Prüfung/Bericht) und/oder einem Testat abgeschlossen.

## Beiblatt: Qualifikationsziele

### (1) Verwaltungswissenschaftliche Kompetenzen

<sup>1</sup>Die Absolvent\*innen verfügen über breite Grundlagenkenntnisse der rechtlichen Grundlagen, Strukturmerkmale und Verfahrensabläufe öffentlicher Verwaltungen. Ihr Profil ist geschärft durch die Mitwirkung an der Aufgabenerfüllung der Kooperationspartner im Rahmen der Praktika. <sup>2</sup>Sie sind mit Konzepten und Methoden des e-Government vertraut und in der Lage, die Digitalisierung von Verwaltungsvorgängen wirkungsvoll zu unterstützen.

### (2) Wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen

<sup>1</sup>Die Absolvent\*innen sind mit Grundlagen und Methoden des Personalmanagements, des Projektmanagements und des Rechnungswesens vertraut. <sup>2</sup>Sie beherrschen die Fachterminologie und berücksichtigen Besonderheiten und Wirkungszusammenhänge des Öffentlichen Sektors. <sup>3</sup>Sie analysieren Geschäftsprozesse, identifizieren Schnittstellen und unterstützen Veränderungsprozesse.

### (3) IT-Kompetenzen

<sup>1</sup>Die Absolvent\*innen verfügen über Kenntnisse ausgewählter Bereiche der Informatik wie u.a. Softwareengineering, Netzwerkarchitekturen, Datenbanken und Datensicherheit. <sup>2</sup>Sie kennen Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von ERP-Standardsoftware zur Abwicklung von Geschäftsprozessen. <sup>3</sup>Sie passen die Komponenten von ERP-Standardsoftware organisationsspezifischen Erfordernissen an und konzipieren anforderungsgerechte Anwendungen. <sup>4</sup>Sie verknüpfen IT-Kompetenzen und ERP-Anwendungssoftwarekompetenzen mit den Besonderheiten des öffentlichen Sektors.

### (4) Methodenkompetenzen

<sup>1</sup>Die Absolvent\*innen beherrschen eine Kombination zeitgemäßer Methoden und Instrumente der Verwaltungswissenschaft, der Betriebswirtschaft und der Informatik. <sup>2</sup>Auf dieser Basis sind sie in der Lage, relevante Problemstellungen zu erkennen und geeignete Lösungsstrategien zu entwickeln. <sup>3</sup>Sie wählen Methoden und Instrumente problemadäquat aus und wenden diese sachgerecht an. <sup>4</sup>Im Rahmen der individuell gewählten Spezialisierung wird ein enger Bezug zu konkreten beruflichen Tätigkeitsfeldern hergestellt.

### (5) Systemische Kompetenzen

<sup>1</sup>Die Absolvent\*innen integrieren Fach- und Methodenkompetenzen und meistern die Komplexität realer Problemstellungen. <sup>2</sup>Dies schließt die Fähigkeit ein, notwendige Informationen zu beschaffen, zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten. <sup>3</sup>Sie sind in der Lage, Handlungsweisen und Lösungsansätze an sich verändernde Rahmenbedingungen anzupassen und entsprechende Entwicklungsprozesse zielgerichtet zu gestalten.

### (6) Personale Kompetenzen

<sup>1</sup>Die Absolvent\*innen führen Arbeits- und Lernprozesse eigenständig aus und erweitern beständig ihre Fähigkeiten. <sup>2</sup>Dabei reflektieren sie Ziele und Handlungen vor dem Hintergrund wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und kultureller Auswirkungen. <sup>3</sup>In der Zusammenarbeit mit anderen wirken sie fördernd auf deren fachliche und personale Entwicklung ein und übernehmen Verantwortung innerhalb von Teams. <sup>4</sup>Sie können eigene Positionen sachgerecht und verständlich formulieren und argumentativ verteidigen.

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Wernigerode/Halberstadt

Auf der Grundlage der §§ 55 Abs. 3 Satz 1 und § 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat der Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz die folgende Praktikumsordnung beschlossen:

**Praktikumsordnung  
für den dualen Studiengang  
IT-Management – Verwaltungsinformatik (B.A.)  
am Fachbereich Verwaltungswissenschaften  
vom 27. März 2019**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Ziel und Umfang der Praktika**
- § 3 Betreuung der Studierenden im Praktikum**
- § 4 Status der Studierenden im Praktikum**
- § 5 Arbeitszeiten während der Praktika**
- § 6 Bewertung und Anerkennung der Praktika**
- § 7 Inkrafttreten**

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Praktikumsordnung gilt für die Studierenden des dualen Studiengangs IT-Management – Verwaltungsinformatik (B.A.) am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz. <sup>2</sup>Sie ergänzt die Studienordnung des dualen Studiengangs IT-Management – Verwaltungsinformatik (B.A.).

## **§ 2 Ziel und Umfang der Praktika**

- (1) <sup>1</sup>Ziel der Praktika ist es, Studium und Berufspraxis miteinander zu verknüpfen, den Studierenden spezifische Praxiskenntnisse zu vermitteln und ihnen Einblicke in die organisatorische, ökonomische und soziale Struktur der Kooperationspartner zu gewähren. <sup>2</sup>Auf der Basis des bereits erworbenen Grundlagenwissens sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden.
- (2) Bestandteile des Studiums sind Praktika im Umfang von mindestens 45 Wochen, die sich folgendermaßen zusammensetzen:
  - a. Organisationspraktikum I (26 Wochen),
  - b. Organisationspraktikum II / Bachelorpraktikum (13 Wochen),
  - c. Praktikum in den veranstaltungsfreien Zeiten (insgesamt mindestens 6 Wochen).

## **§ 3 Betreuung der Studierenden im Praktikum**

- (1) Die Studierenden im Praktikum werden durch beruflich und in der Ausbildung erfahrene Ansprechpersonen der Kooperationspartner (Praxisbetreuer\*innen) und hauptamtlich Lehrende der Hochschule (Hochschulbetreuer\*innen) gemeinsam betreut.
- (2) Die Praxisbetreuer\*innen stellen die fachlich fundierte Anleitung und Betreuung der Studierenden im Praktikum sicher.
- (3) Die Hochschulbetreuer\*innen halten während der Praktika den Kontakt zu Studierenden und Praxisbetreuer\*innen und werten gemeinsam mit den Studierenden die Erfahrungen im Praktikum aus.

## **§ 4 Status der Studierenden im Praktikum**

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die gesetzlichen Vorschriften und die Vorgaben des Kooperationspartners, insbesondere Dienst- und Geschäftsanweisungen, Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über Schweigepflichten einzuhalten. <sup>2</sup>Sie bleiben während der Praktika Mitglieder der Hochschule Harz mit allen Rechten und Pflichten und haben sich auch für die Praxissemester zurückzumelden.
- (2) Die Kooperationspartner sind verpflichtet,
  - a. rechtzeitig vor Antritt des Praktikums Praktikumspläne über Inhalte und Ablauf der einzelnen Praktika vorzulegen und mit den Hochschulbetreuer\*innen abzustimmen,
  - b. die Studierenden unter Anleitung der Praxisbetreuer\*innen entsprechend den Praktikumsplänen zu beschäftigen und auszubilden,

- c. den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und etwaigen Nachprüfungen zu ermöglichen,
- d. den Studierenden nach Abschluss des Praktikums einen Nachweis über Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums auszustellen.

## **§ 5 Arbeitszeiten während der Praktika**

- (1) Die Arbeitszeit während der Praktika entspricht der beim Kooperationspartner üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit).
- (2) <sup>1</sup>Bei Vorliegen triftiger Gründe können die Studiengangskoordinator\*innen der Vereinbarung einer Teilzeittätigkeit zustimmen. <sup>2</sup>Die Dauer des Praktikums verlängert sich grundsätzlich entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.
- (3) Hinsichtlich der Freistellung bei eigener Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit wegen erkrankter Kinder, Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeit gelten die arbeitsvertraglichen Regelungen der Kooperationspartner.
- (4) <sup>1</sup>Fehltage sind nachzuarbeiten, soweit mehr als 10 Prozent der vereinbarten Arbeitstage versäumt wurden. <sup>2</sup>Weitere 5 Prozent dürfen wegen der notwendigen Betreuung erkrankter Kinder bis zum Alter von 12 Jahren versäumt werden.

## **§ 6 Bewertung und Anerkennung der Praktika**

- (1) <sup>1</sup>Die Praktika werden von den Praxisbetreuer\*innen nach den Vorgaben des § 11 der Bachelor-Prüfungsordnung bewertet. <sup>2</sup>Das Praktikum in der veranstaltungsfreien Zeit ist erfolgreich absolviert, wenn es mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- (2) <sup>1</sup>Die Organisationspraktika I und II werden mit Berichten abgeschlossen, die die Studierenden während der Praktika oder unmittelbar im Anschluss anfertigen. <sup>2</sup>Die Hochschulbetreuer\*innen legen Anforderungen und Form der Berichte fest. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Annahme der Berichte ist die Bewertung der Praktika mit mindestens ausreichend (4,0).
- (3) Das Organisationspraktikum II / Bachelorpraktikum und die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit dürfen sich in Ausnahmefällen um bis zu acht Wochen überschneiden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereiches Verwaltungswissenschaften vom 27. März 2019 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 10. April 2019.

Wernigerode, den 07.06.2019

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften

**Beitragsordnung  
für das Studentenwerk Magdeburg  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

**§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig gemäß § 4 Abs. (3) und (4) StuWG sind die Studierenden, die an den zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Magdeburg gemäß § 3 Absatz (2) StuWG gehörenden Hochschulen
1. Otto-von-Guericke Universität Magdeburg,
  2. Hochschule Magdeburg - Stendal,
  3. Hochschule Harz immatrikuliert sind.
- (2) Beurlaubten Studierenden, die die Leistungen des Studentenwerkes Magdeburg nachweislich nicht in Anspruch nehmen können, wird auf Antrag der Semesterbeitrag durch das Studentenwerk Magdeburg rückerstattet. Ein Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung nach § 4 Abs. (3) StuWG für das jeweilige Semester ist beim Studentenwerk Magdeburg schriftlich zu stellen. Der Antrag muss vor Beginn des Semesters, für das die Rückerstattung beantragt wird, schriftlich im Studentenwerk Magdeburg vorliegen.
- (3) Sind Studierende an mehreren der vorgenannten Hochschulen immatrikuliert, so ist nur ein Semesterbeitrag und zwar der höhere, zu entrichten.

**§ 2 Beitragshöhe und Beitragsverwendung**

- (1) Die Höhe des Semesterbeitrages der Studierenden beträgt:
1. für die Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal, deren Ausbildung ausschließlich am Standort Stendal erfolgt, 53,00 EUR und für die Studierenden der Hochschule Harz, deren Ausbildung überwiegend am Standort Halberstadt erfolgt, 53,00 EUR,
  2. für die Studierenden der übrigen Einrichtungen des Zuständigkeitsbereiches und deren Standorten 62,00 EUR.
- (2) Der Beitrag nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird zweckgebunden verwendet für:
1. Beiträge an das Deutsche Studentenwerk,
  2. Studentische Unfallversicherung sowie soziale Betreuung gemäß § 2 Abs. (1) StuWG,
  3. Förderung der kulturellen Betreuung der Studierenden gemäß § 2 Abs. (1) StuWG,
  4. Beihilfen und Darlehen gemäß § 2 Abs. (1) StuWG,
  5. Rücklagen/Sanierungsfonds für die Wirtschaftsbetriebe (Wohnheime, Mensen, Cafeterien) /Beiträge zur Finanzierung der Einrichtungen
  6. Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der

Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes Magdeburg.

(3) Zusätzlich ist der Beitrag für das Semesterticket zu zahlen:

1. für die Studierenden der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg Stendal, Standort Magdeburg zusätzlich 40,00 Euro,
2. für die Studierenden der Hochschule Harz zusätzlich 18,00 Euro für das Semesterticket.

### **§ 3 Fälligkeit**

- (1) Die Beiträge sind jeweils bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung fällig. Sie werden von den Hochschulen gemäß § 4 Abs. (4) StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk Magdeburg eingezogen soweit zwischen Hochschule und Studentenwerk Magdeburg nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Bei der Einschreibung bzw. der Rückmeldung ist die Zahlung des Studentenwerksbeitrages nachzuweisen.

### **§ 4 Weiterbildende Studiengänge**

- (1) Studierende in weiterbildenden Studiengängen (§ 16 HSG LSA), deren Organisationsstruktur nur eine eingeschränkte Nutzung der Leistungen des Studentenwerkes ermöglicht, entrichten abweichend von § 2 Abs. 1 einen ermäßigten Beitrag von jeweils 42,00 €. Die Hochschulen teilen dem Studentenwerk jeweils zu Beginn der Rückmeldefrist mit, welche Studiengänge davon betroffen sind. Das Studentenwerk führt darüber eine Liste.
- (2) Abweichend vom Absatz 1 bleibt die Beitragspflicht in voller Höhe bestehen, wenn die Studierenden parallel noch als Haupthörerin oder Haupthörer in einem nicht weiterbildenden Studiengang an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Magdeburg immatrikuliert sind.

### **§ 5 Rückerstattung**

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf\* der Einschreibung vor Beginn des Semesters erfolgt, für das der Semesterbeitrag gezahlt wurde, ist er zurückzuerstatten. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung. Die Exmatrikulation oder der Widerruf muss nachweislich vor Beginn des Semesters, für das die Rückerstattung beantragt wird erfolgen.
- (3) Der Antrag auf Rückerstattung des Semesterbeitrages bei Exmatrikulation kann für Studierende der Hochschule Harz spätestens bis 30.09. des Wintersemesters und bis 31.03. des Sommersemesters, für Studierende der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und bis 30.04. für das Sommersemester gestellt werden.
- (4) Die Auszahlung/ Überweisung des zurück zu erstattenden Semesterbeitrages erfolgt für die Hochschule Magdeburg Stendal und die Hochschule Harz direkt durch das Studentenwerk Magdeburg an die Antragstellerin / den Antragsteller. Die Rückerstattung des Semesterbeitrages an der Otto- von- Guericke-Universität Magdeburg erfolgt nach entsprechender Auszahlungsaufforderung seitens des Studentenwerkes direkt durch die Universität an die Antragstellerin/ den Antragsteller.

(5) Studierenden, denen nach §§ 145 bis 147 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX), Art. I Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, vom 19.6.2001 (BGBl. S. 1046), eine unentgeltliche Beförderung zusteht, wird auf Antrag unter Vorlage des amtlichen Ausweises, Beiblatt und Wertmarke der Beitrag für das Semesterticket nach § 4 rückerstattet.

\* Bei Widerruf der Einschreibung an der Otto-von-Guericke-Universität wird der gezahlte Semesterbeitrag als Verwaltungsgebühr einbehalten, damit entfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

#### Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Beitragsordnung für das Studentenwerk Magdeburg vom 13.05.2019 aufgehoben.